



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Cemal Bozoglu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 03.06.2019

### **Handlungsleitfaden des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Umgang mit sogenannten Rechtsrockkonzerten**

Mit dem „Handlungsleitfaden zum Umgang mit Rechts(rock)konzerten und vergleichbaren Veranstaltungen“ möchte die Staatsregierung Gemeinden im Umgang mit solchen Veranstaltungen unterstützen. Insbesondere geht es um die Prüfung etwaiger Untersagungsgründe, Anordnungen oder Auflagen. Dabei sollen alle rechtlichen Möglichkeiten zur Untersagung oder Beschränkung solcher Konzerte ausgeschöpft werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die praktische Relevanz des Handlungsleitfadens zum Umgang mit Rechts(rock)konzerten?
- 1.2 Welche Rückmeldungen gibt es vonseiten der zuständigen kommunalen Behörden, der Polizei und aus der Zivilgesellschaft zu dem Handlungsleitfaden?
- 1.3 Wie wird der Handlungsleitfaden den zuständigen kommunalen Akteuren bekannt gemacht?
  
- 2.1 Wie viele rechte Musikveranstaltungen wurden in Bayern seit der Veröffentlichung des Leitfadens durch die zuständigen Sicherheitsbehörden verboten (bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucherinnen/Besucher und Namen der teilnehmenden Musikgruppen bzw. Musikerinnen/Musiker und Rednerinnen/Redner)?
- 2.2 Wie viele rechte Musikveranstaltungen wurden in Bayern seit der Veröffentlichung des Leitfadens durch Anordnungen oder Auflagen in der Durchführung beschränkt (bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucherinnen/Besucher und Namen der teilnehmenden Musikgruppen bzw. Musikerinnen/Musiker und Rednerinnen/Redner)?
- 2.3 Welche Rolle spielte der Handlungsleitfaden beim Verbot oder der Beschränkung der oben aufgeführten rechten Musikveranstaltungen?
  
- 3.1 Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen unterlagen in den letzten fünf Jahren den Bestimmungen des Versammlungsrechts?
- 3.2 Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund der Vorgaben des Bayerischen Versammlungsgesetzes untersagt oder mit stark beschränkenden Auflagen versehen?
- 3.3 Wie viele rechtsextreme Konzertveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren durch die Veranstalter konspirativ vorbereitet oder als private Feier bzw. (partei)politische Veranstaltung getarnt (bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucherinnen/Besucher und Namen der teilnehmenden Musikgruppen bzw. Musikerinnen/Musiker und Rednerinnen/Redner)?
  
- 4.1 Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen unterlagen in den letzten fünf Jahren als öffentliche Veranstaltungen den Bestimmungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)?

- 4.2 Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund der Vorgaben des LStVG untersagt oder mit stark beschränkten Auflagen versehen?
- 4.3 Wie viele rechtsextreme Musikveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren durch die Veranstalter fristgemäß nach Art. 19 Abs. 1 LStVG bei den zuständigen Behörden angezeigt?
- 5.1 Wie viele rechtsextreme Konzertveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren nach Verstoß gegen eine bestehende Anzeigepflicht untersagt oder aufgelöst (bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucherinnen/Besucher und Namen der teilnehmenden Musikgruppen bzw. Musikerinnen/Musiker und Rednerinnen/Redner)?
- 5.2 In welchen Fällen kam es bei der Auflösung solcher Veranstaltungen zu Auseinandersetzungen mit der Polizei?
- 5.3 Ist der Zugang von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Justiz- und Ordnungsbehörden zu rechtsextremen Musikveranstaltungen jederzeit gewährleistet?
- 6.1 In welchen Fällen hat die Polizei aufgrund einer konkreten Lageeinschätzung und einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in den vergangenen fünf Jahren auf eine mögliche Auflösung einer solchen Veranstaltung verzichtet?
- 6.2 Welche rechtsextremen Konzertveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund baurechtlicher Vorschriften, Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, des Naturschutzrechts, des Verkehrsrechts oder sonstiger ordnungsrechtlicher Bestimmungen verboten oder durch einschlägige Auflagen in der Durchführung beschränkt (bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)?
- 6.3 Welche strafrechtlich relevanten Delikte wurden in den vergangenen fünf Jahren während der Konzerte oder im direkten Umfeld rechtsextremer Musikveranstaltungen begangen (bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)?
- 7.1 Wie häufig kommt es bei rechtsextremen Musikveranstaltungen zu strafrechtlich relevanten Delikten wie Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch – StGB), Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB; bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)?
- 7.2 Wie häufig wurden in den vergangenen fünf Jahren rechtsextreme Musikveranstaltungen wegen der zu erwartenden Begehung solcher Straftatbestände aus polizei- und sicherheitsrechtlichen Gründen untersagt oder abgebrochen (bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)?
- 7.3 Wie häufig wurden in den vergangenen fünf Jahren rechtsextreme Musikveranstaltungen aufgrund von Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen untersagt oder mit Auflagen wie Altersbeschränkungen versehen (bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)?
- 8.1 Mit welchen Mitteln wird die Aufführung oder der Verkauf indizierter oder verbotener Musikstücke und Tonträger bei rechtsextremen Konzerten verhindert?
- 8.2 Wurden dabei Tonträger sowie andere angebotene Waren aus strafrechtlichen Gründen beschlagnahmt?
- 8.3 Führte dies zu Straf- und Gerichtsverfahren sowie Verurteilungen?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 15.07.2019

Vorbemerkung:

Um die komplexe Anfrage im zur Verfügung stehenden Zeitraum bearbeiten zu können, wurden die Antworten auf die Fragestellungen mit Bezug zu konkreten Ereignissen (Fragen 2.1, 2.2, 2.3, 3.2, 3.3, 5.1, 5.2, 6.2 und 7.2) in eine Tabelle, gegliedert nach Regierungsbezirken (siehe Anlage) eingepflegt und vereinfachende Kategorisierungen vorgenommen.

### **1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die praktische Relevanz des Handlungsleitfadens zum Umgang mit Rechts(rock)konzerten?**

Rechtsextremistische Veranstaltungen können in vielerlei Fallgestaltungen auftreten. Insbesondere vermeintliche nichtöffentliche Geburtstagsfeiern oder beispielsweise als unpolitische Familien-, Nachbarschafts- oder sonstige Feste getarnte Vergnügungen stellen sich bei genauerer Betrachtung nicht selten als sog. Rechts(rock)konzerte oder ähnliche Veranstaltungen heraus.

Gerade Gemeinden, die mit solchen Veranstaltungen bislang nicht konfrontiert waren, verfügen nicht immer über die Erfahrung mit den rechtlichen Handlungsansätzen zur Regulierung oder Untersagung solcher Veranstaltungen. Gleichzeitig steht häufig nur eine kurze Zeitspanne für die Prüfung von Untersagungsgründen, Anordnungen oder Auflagen zur Verfügung.

Hier setzt der Handlungsleitfaden als Hilfestellung an. Er unterstützt die Gemeinden und andere Behörden vor Ort dabei, sich auf erwartbare Gefährdungsszenarien einzustellen und auf die Veranstaltungen richtig und in Abstimmung mit anderen Stellen schnell zu reagieren. Zu diesem Zweck stellt er neben einer allgemeinen Sensibilisierung zum Thema „Rechtsrock“ konzertspezifische und allgemeine sicherheitsrechtliche Regelungsinstrumente vor. Dabei wird auch ein Überblick zur Abgrenzung zwischen dem Versammlungs- und dem Sicherheitsrecht gegeben.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 6.2 der Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Rechtsextreme Musikveranstaltungen in Bayern 2018“ vom 18.01.2019 (Drs. 18/470 vom 02.05.2019) verwiesen.

### **1.2 Welche Rückmeldungen gibt es vonseiten der zuständigen kommunalen Behörden, der Polizei und aus der Zivilgesellschaft zu dem Handlungsleitfaden?**

### **1.3 Wie wird der Handlungsleitfaden den zuständigen kommunalen Akteuren bekannt gemacht?**

Der Handlungsleitfaden für Gemeinden zum Umgang mit sogenannten Rechts(rock)konzerten und vergleichbaren Veranstaltungen stellt eine wichtige Komponente im Beratungsprozess der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) dar. Die BIGE unterstützt im konkreten Einzelfall insbesondere Kommunen im effektiven und sachgerechten Umgang mit rechtsextremistischen Rechts(rock)konzerten und vergleichbaren Veranstaltungen. Im Rahmen dieser Beratungsgespräche wird der Handlungsleitfaden des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) ergänzend an die Bedarfsträger ausgehändigt und von den beteiligten Akteuren (bspw. Gemeinde, Landratsamt) gerne angenommen und verwendet.

Zusätzlich wurde der Handlungsleitfaden mit Nachricht vom 03.12.2014 an die Regierungen übermittelt. Diese wurden in dem Zuleitungsschreiben gebeten, den Handlungsleitfaden über die Kreisverwaltungsbehörden den Gemeinden zuzuleiten.

Adressat des Handlungsleitfadens zum Umgang mit Rechts(rock)konzerten und vergleichbaren Veranstaltungen sind primär die Erlaubnisbehörden. Dessen fundierte Aufarbeitung ermöglicht jedoch beispielsweise auch der zuständigen Polizeidienststelle eine rasche Einordnung des zugrunde liegenden Sachverhalts sowie eine zügige Bewertung hinsichtlich der Anwendbarkeit einschlägiger Rechtsvorschriften. Dies er-

zeugt Handlungssicherheit im Zusammenhang mit notwendigen Entscheidungen der Polizei und der Sicherheitsbehörden im Vorfeld respektive während der Durchführung. Die fachübergreifende Handlungsempfehlung zu polizei- und sicherheitsrechtlichen Belangen erzeugt schließlich die Basis für ein konsequentes und koordiniertes Vorgehen der beteiligten Behörden.

**2.1 Wie viele rechte Musikveranstaltungen wurden in Bayern seit der Veröffentlichung des Leitfadens durch die zuständigen Sicherheitsbehörden verboten (bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucherinnen/Besucher und Namen der teilnehmenden Musikgruppen bzw. Musikerinnen/Musiker und Rednerinnen/Redner)?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**2.2 Wie viele rechte Musikveranstaltungen wurden in Bayern seit der Veröffentlichung des Leitfadens durch Anordnungen oder Auflagen in der Durchführung beschränkt (bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucherinnen/Besucher und Namen der teilnehmenden Musikgruppen bzw. Musikerinnen/Musiker und Rednerinnen/Redner)?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**2.3 Welche Rolle spielte der Handlungsleitfaden beim Verbot oder der Beschränkung der oben aufgeführten rechten Musikveranstaltungen?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**3.1 Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen unterlagen in den letzten fünf Jahren den Bestimmungen des Versammlungsrechts?**

**3.2 Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund der Vorgaben des Bayerischen Versammlungsgesetzes untersagt oder mit stark beschränkenden Auflagen versehen?**

Hierzu liegen keine eigenen Erkenntnisse vor.

Von einer Abfrage bei den Versammlungsbehörden wurde abgesehen, da rechtsextremistische Musikveranstaltungen in der Regel nicht bei den zuständigen Versammlungsbehörden angezeigt werden. Vielmehr werden derartige Musikveranstaltungen konspirativ vorbereitet und beispielsweise als private Geburtstagsfeier getarnt. Inwieweit solche Veranstaltungen als Versammlungen zu qualifizieren sind, lässt sich stets nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilen.

Eine Versammlung im Rechtssinne ist nach Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) „eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“. Überwiegt die öffentliche Meinungsbildung nicht, handelt es sich um eine sonstige Veranstaltung, die dem allgemeinen (Art. 19 LStVG) und besonderen Sicherheitsrecht (beispielsweise dem Gaststättenrecht) unterfällt. Enthält eine Veranstaltung sowohl Aspekte der öffentlichen Meinungsbildung als auch andere Elemente, ist entscheidend, welcher Aspekt überwiegt und den Schwerpunkt bildet. Nur wenn der versammlungsrechtliche Aspekt diesen Schwerpunkt bildet, ist die Veranstaltung insgesamt als Versammlung einzuordnen.

Eine Anzeigepflicht gegenüber den Versammlungsbehörden besteht gemäß Art. 13 BayVersG im Übrigen nur bei Versammlungen unter freiem Himmel; findet die Veranstaltung in geschlossenen Räumen statt oder ist diese nicht öffentlich, besteht keine Anzeigepflicht. In diesen Fällen erfährt die zuständige Versammlungsbehörde in der Regel auch nicht von der Veranstaltung.

Daher ist eine abschließende Zuordnung nicht bei allen Veranstaltungen möglich. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**3.3 Wie viele rechtsextreme Konzertveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren durch die Veranstalter konspirativ vorbereitet oder als private Feier bzw. (partei)politische Veranstaltung getarnt (bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucherinnen/Besucher und Namen der teilnehmenden Musikgruppen bzw. Musikerinnen/Musiker und Rednerinnen/Redner)?**

Die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht 2018 zur konspirativen Vorbereitung rechtsextremistischer Musikveranstaltungen geben einen groben Einblick in szenetypische Vorgehensweisen. Sie sind oft nicht klar abgrenzbar und überschneiden sich. Eine typische Vorgehensweise ist es, dass rechtsextremistische Musikveranstaltungen sceneintern über sogenannte Flyer bekannt gemacht werden. Darauf finden sich häufig Hinweise, dass die Informationen vertraulich sind bzw. nur innerhalb der eigenen Gruppe genutzt werden und nicht in sozialen Netzwerken verbreitet werden dürfen. Teilweise finden sich Verweise auf E-Mail-Adressen oder Telefonnummern, über die man zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen über die Veranstaltung erhält.

Eine „Tarnung als parteipolitische Veranstaltung“ kommt in Bayern eher nicht vor. Vielmehr finden (angemeldete) Parteiveranstaltungen (z. B. des NPD-Bezirksverbands Oberbayern in Murnau) statt, bei denen die Musikbeiträge das Rahmenprogramm darstellen.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 4.1 Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen unterlagen in den letzten fünf Jahren als öffentliche Veranstaltungen den Bestimmungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)?**
- 4.2 Welche rechtsextremen Musikveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund der Vorgaben des LStVG untersagt oder mit stark beschränkenden Auflagen versehen?**
- 4.3 Wie viele rechtsextreme Musikveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren durch die Veranstalter fristgemäß nach Art. 19 Abs. 1 LStVG bei den zuständigen Behörden angezeigt?**

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

Der Staatsregierung liegen weiter gehende Informationen im Sinne der Fragestellung nicht vor. Eine Abfrage bei den als Sicherheitsbehörden zuständigen Städten und Gemeinden war mit zumutbarem Arbeitsaufwand innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich.

**5.1 Wie viele rechtsextreme Konzertveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren nach Verstoß gegen eine bestehende Anzeigepflicht untersagt oder aufgelöst (bitte aufschlüsseln nach Veranstalter, Ort, Datum, Anzahl der Besucherinnen/Besucher und Namen der teilnehmenden Musikgruppen bzw. Musikerinnen/Musiker und Rednerinnen/Redner)?**

Die Nichtanzeige der Versammlung stellt keinen Verbotsgrund im Sinne des Art. 15 BayVersG dar. Kommt der Veranstalter seiner in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayVersG statuierten Anzeigepflicht nicht nach, so stellt dies zwar eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit gem. Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG dar, darüber hinaus rechtfertigt der Verstoß jedoch kein Versammlungsverbot (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.10.2004 – 1 BvR 1726/01 – NVwZ 2005, 80).

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**5.2 In welchen Fällen kam es bei der Auflösung solcher Veranstaltungen zu Auseinandersetzungen mit der Polizei?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.



**5.3 Ist der Zugang von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Justiz- und Ordnungsbehörden zu rechtsextremen Musikveranstaltungen jederzeit gewährleistet?**

Die Betretung durch die Polizei setzt zunächst voraus, dass den Sicherheitsbehörden rechtzeitig Erkenntnisse über die Durchführung der Veranstaltung vorliegen. Aufgrund des konspirativen Vorgehens der Teilnehmer kann dies jedoch nicht in allen Fällen gewährleistet werden.

**6.1 In welchen Fällen hat die Polizei aufgrund einer konkreten Lageeinschätzung und einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in den vergangenen fünf Jahren auf eine mögliche Auflösung einer solchen Veranstaltung verzichtet?**

Beschränkungen, Auflagen oder weitere polizeiliche Maßnahmen im Kontext der in Rede stehenden Veranstaltungen basieren stets auf einer individuellen Beurteilung der Lage, sofern möglich in enger Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**6.2 Welche rechtsextremen Konzertveranstaltungen wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund baurechtlicher Vorschriften, Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, des Naturschutzrechts, des Verkehrsrechts oder sonstiger ordnungsrechtlicher Bestimmungen verboten oder durch einschlägige Auflagen in der Durchführung beschränkt (bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Eine darüber hinausgehende detaillierte Datenerhebung im nachgeordneten Bereich ist im Rahmen der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**6.3 Welche strafrechtlich relevanten Delikte wurden in den vergangenen fünf Jahren während der Konzerte oder im direkten Umfeld rechtsextremer Musikveranstaltungen begangen (bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)?**

**7.1 Wie häufig kommt es bei rechtsextremen Musikveranstaltungen zu strafrechtlich relevanten Delikten wie Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch – StGB), Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB; bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)?**

**7.2 Wie häufig wurden in den vergangenen fünf Jahren rechtsextreme Musikveranstaltungen wegen der zu erwartenden Begehung solcher Straftatbestände aus polizei- und sicherheitsrechtlichen Gründen untersagt oder abgebrochen (bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)?**

Bei der Bayerischen Polizei erfolgt keine automatisiert recherchierbare Erfassung von Straftaten im Zusammenhang mit Musikveranstaltungen. Insofern liegen keine Erkenntnisse vor.

Die Bayerische Polizei trifft zudem Maßnahmen auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**7.3 Wie häufig wurden in den vergangenen fünf Jahren rechtsextreme Musikveranstaltungen aufgrund von Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen untersagt oder mit Auflagen wie Altersbeschränkungen versehen (bitte mit konkreter Auflistung der einzelnen Fälle)?**

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, ob in den vergangenen fünf Jahren rechtsextreme Musikveranstaltungen aufgrund von Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen

untersagt oder mit Auflagen wie Altersbeschränkungen versehen wurden. Weder die Staatsregierung noch das Landesjugendamt erheben entsprechende Daten.

**8.1 Mit welchen Mitteln wird die Aufführung oder der Verkauf indizierter oder verbotener Musikstücke und Tonträger bei rechtsextremen Konzerten verhindert?**

In Abhängigkeit von der konkreten Situation vor Ort kommen vor allem Maßnahmen nach dem PAG, dem LStVG und der Strafprozessordnung (StPO) in Betracht. Insbesondere kann eine Beschlagnahme von Tonträgern, Musikinstrumenten oder Verstärkeranlagen geeignet sein, um Verkauf oder Aufführung zu unterbinden.

**8.2 Wurden dabei Tonträger sowie andere angebotene Waren aus strafrechtlichen Gründen beschlagnahmt?**

**8.3 Führte dies zu Straf- und Gerichtsverfahren sowie Verurteilungen?**

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bezug eines Ermittlungsverfahrens zu rechtsextremen Konzerten wird bei den Staatsanwaltschaften und der Bayerischen Polizei statistisch nicht erfasst. Aufgrund des erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwands der hierzu notwendigen manuellen Recherche für den angefragten Zeitraum durch sämtliche Verbände der Bayerischen Polizei ist eine Beantwortung nicht mit vertretbarem Aufwand darstellbar. Im Übrigen wird auf die Drs. 18/470 zu Frage 2.3 verwiesen.

Daher kann keine Aussage darüber getroffen werden, in welchen dieser Ermittlungsverfahren Beschlagnahmen stattfanden und zu welchen Ergebnissen diese Ermittlungsverfahren führten.

Schriftliche Anfrage MdL Cemal Bozoglu "Handlungsleitfaden des StMI zum Umgang mit sogenannten Rechtsrockkonzerten"								
(Januar 2014 bis Juni 2019)								
Regierungsbezirk Oberbayern								
Datum	Ort	Veranstalter	Musikgruppe, Musiker	Anzahl Besucher	Ziff. 3.1 Einstufung Versammlung	Ziff. 2.1, 3.2, 5.1, 5.2, 7.2 Verbot/ Untersagung/ Auflösung * BayVersG ** Ordnungsrecht (PAG, LStVG...) *** Verstoß Anzeigepflicht **** Anw. unm. Zwang (Polizei)	Ziff. 2.2, 2.3, 3.2, 6.1 Beschränkungen / Auflagen * BayVersG ** Ordnungsrecht (PAG, LStVG...)	Ziff. 3.3 Konspirativität
08.02.2014	Murnau	NPD-Oberbayern	Frank Renniecke	ca. 30	ja			
13.12.2014	Murnau	NPD-Oberbayern	Fregeo	ca. 15	ja			
28.02.2015	Feldkirchen- Westerham	K.H. Statzberger III. Weg		23				ja
05.07.2015	Oberaudorf	nicht bekannt	Lunikoff und Band	ca. 60 – 70				ja
06.07.2015	Murnau	NPD-Oberbayern	Michael Regener	ca. 30	ja			
12.12.2015	Murnau	NPD-Oberbayern	Martin Krause	ca. 40	ja			
09.04.2016	Ingolstadt	Partei III. Weg	Bienenmann	ca. 30				ja
18.05.2016	Murnau	NPD-Oberbayern	Michael Regener	53	ja			
10.12.2016	Murnau	NPD-Oberbayern	Marcel Martens	ca. 10	ja			
10.04.2017	Murnau	NPD-Oberbayern	Michael Regener	ca. 40	ja			
14.08.2017	Murnau	NPD-Oberbayern	Michael Regener	ca. 30	ja			
19.12.2017	Murnau	NPD-Oberbayern	Michael Regener	ca. 30	ja			
19.11.2018	Murnau	NPD-Oberbayern	Michael Regener	ca. 30	ja			










Schriftliche Anfrage MdL Cemal Bozoglu "Handlungsleitfaden des StMI zum Umgang mit sogenannten Rechtsrockkonzerten"								
(Januar 2014 bis Juni 2019)								
Regierungsbezirk Oberfranken								
Datum	Ort	Veranstalter	Musikgruppe, Musiker	Anzahl Besucher	Einstufung Versammlung	Verbot/ Untersagung/ Auflösung * BayVersG ** Ordnungsrecht (PAG, LStVG...) *** Verstoß Anzeigepflicht **** Anw. unzm. Zwang (Polizei)	Beschränkungen / Auflagen * BayVersG ** Ordnungsrecht (PAG, LStVG...)	Konspirativität
					Ziff. 3.1	Ziff. 2.1, 3.2, 5.1, 5.2, 7.2	Ziff. 2.2, 2.3, 3.2, 6.1	Ziff. 3.3
06.01.2014	Michelau	NPD BV Oberfranken	Frank Renniecke	ca. 30				
22.03.2014	Oberprex							
26.03.2014	Regnitzlosau	Privatperson	Lunikoff	ca. 40				
06.09.2014	Coburg	NPD BV Oberfranken		ca. 40				
18.09.2015	Burgwindheim	NPD-KV Bamberg/Forch- heim	Wut aus Liebe	ca. 40		Auflösung ** LStVG, GastG, BayWaldG		ja
24.10.2015	Feilitzsch		Frank Renniecke	ca. 30				
19.12.2015	Nicht bekannt	NPD-KV Bamberg/Forch- heim	Frank Renniecke					
25.06.2016	Burgwindheim	NPD-KV Bamberg/Forch- heim	Frank Renniecke	ca. 35				
06.01.2018	Raum Oberfranken	Partei III. Weg	Axel Schlimper	ca. 10				
25.08.2018	Scheßlitz	Partei III. Weg		ca. 12				
Jan 19	Schwüritz	NPD-KV Lichtenfels- Kronach	Frank Renniecke					

11.02.2019	Schwüritz	NPD-KV Lichtenfels- Kronach	Lunikoff	ca. 50				



Schriftliche Anfrage MdL Cemal Bozoglu "Handlungsleitfaden des StMI zum Umgang mit sogenannten Rechtsrockkonzerten"								
(Januar 2014 bis Juni 2019)								
Regierungsbezirk Mittelfranken								
Datum	Ort	Veranstalter	Musikgruppe, Musiker	Anzahl Besucher	Einstufung Versammlung	Verbot/ Untersagung/ Auflösung * BayVersG ** Ordnungsrecht (PAG, LStVG...) *** Verstoß Anzeigepflicht **** Anw. unzm. Zwang (Polizei)	Beschränkungen / Auflagen * BayVersG ** Ordnungsrecht (PAG, LStVG...)	Konspirativität
28.02.2014	Großhabersdorf		Mario Graviat alias Brauni, Hermunduren Akustik	ca. 35 – 40	Ziff. 3.1	Ziff. 2.1, 3.2, 5.1, 5.2, 7.2	Ziff. 2.2, 2.3, 3.2, 6.1	Ziff. 3.3 ja
24.05.2014	Scheinfeld	NPD LV Bayern	Nahkampf, Words of Anger, Sturmwehr, u. a.	ca. 410		Verbot ** LStVG **** ja		
04.04.2015	Oberasbach	Privatperson	„Barny“, „Steve“ und „Brad“	ca. 100				
25.07.2015	Büchenbach	Privatperson	A3stus Hermunduren	51			Auflagen ** LStVG	ja
13.01.2018	Wachenroth	Privatperson	Kotten, Crophead, Preußische Herzbuben	ca. 80				ja
30.06.2018	Nürnberg	Privatperson	Axel Schlimper	ca. 250	ja		Auflagen * BayVersG	

Schriftliche Anfrage MdL Cemal Bozoglu "Handlungsleitfaden des StMI zum Umgang mit sogenannten Rechtsrockkonzerten"								
(Januar 2014 bis Juni 2019)								
Regierungsbezirk Unterfranken								
Datum	Ort	Veranstalter	Musikgruppe, Musiker	Anzahl Besucher	Ziff. 3.1 Einstufung Versammlung	Ziff. 2.1, 3.2, 5.1, 5.2, 7.2 Verbot/ Untersagung/ Auflösung * BayVersG ** Ordnungsrecht (PAG, LStVG...) *** Verstoß Anzeigepflicht **** Anw. unm. Zwang (Polizei)	Ziff. 2.2, 2.3, 3.2, 6.1 Beschränkungen / Auflagen * BayVersG ** Ordnungsrecht (PAG, LStVG...)	Ziff. 3.3 Konspirativität
03.05.2014	Zellingen	Privatperson	CODEX FREI	ca. 70			Beschränkung ** LStVG, BayImSchG	ja
16.06.2014	Estenfeld	Privatperson	Michael Regener	ca. 40				ja
26.07.2014	Zellingen	Privatperson	Untergrundwehr	ca. 100				ja
24.05.2015	Kolitzheim	Die Rechte	Wut aus Liebe, Preußen Standarte	ca. 60				
07.08.2015	Rauhenebrach	NPD	Frank Renniecke	ca. 50	ja			
29.08.2015	Roden	Privatperson	Kommando 192, Wolfsfront	ca. 70		** PAG i. V. m. LStVG, BayNatSchG		ja
21.11.2015	Bergtheim	Privatperson	Tobias Winter	ca. 40				ja
23.01.2016	Bergtheim	Der III. Weg	Philipp Tschentscher	ca. 20				
03.06.2016	Gerolzhofen	k.A.	Mario Graviat	ca. 50				
17.02.2018	Raum Unterfranken	k.A.	k.A.	k.A.				
19.05.2018	Rauhenebrach, OT Fürnbach	Privatperson	Hannes Ostendorf	ca. 60			Beschränkung ** PAG i. V. m. LStVG, BayNatSchG	ja
20.10.2018	Rauhenebrach, OT Geusfeld	Privatperson	unbekannt	ca. 50			Beschränkung ** PAG i. V. m. LStVG, BayNatSchG	ja

